

RUDOLF HUNDSTORFER  
Bundesminister

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-460.002/0017-VII/B/8/2015**

Wien, 20.04.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3896/J der Abgeordneten Mag. Loacker und andere** wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Es ist zunächst festzuhalten, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht.

Weiters ist festzustellen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch interne Kontrolleinrichtungen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle der Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Staatlichen Behörden kommt gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG erlangten Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Auf-

sichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht dementsprechend auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Dementsprechend sind auch Daten über einzelne Bezüge, Ruhegeldbezüge oder die Ausgaben für Inserate oder Radio- und Fernsehwerbung gemäß § 91 AKG nicht Gegenstand der Aufsicht. Diese Daten sind auch den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern nicht zu entnehmen. Daher liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz weder vor noch können sie im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

**Fragen 1 bis 8:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 9:**

Der Stichtag für die Arbeitnehmer/innen der Arbeiterkammern ist der 1. Juli 2003. Zum Inhalt der Stichtagsregelung – siehe Fragen 14-17.

Für Funktionär/innen ist der Stichtag der 1. August 1997. Zum Wortlaut der Regelung – siehe § 74 Abs. 2 AKG.

**Fragen 10 bis 13:**

§ 77 Abs. 6 AKG bezieht sich auf die dienstvertraglichen Regelungen für Direktor/innen und deren Stellvertreter/innen. Die Richtlinien für Funktionsgebühren, für die Pensionsregelung der Präsidenten, für Entgeltregelungen und Pensionszusagen der Direktoren der Arbeiterkammern sowie über pauschalierten Aufwandersatz (RILF 1998), die durch das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 05.08.1998 genehmigt wurden, sehen bezüglich der Pensionsregelung für Direktor/innen und deren Stellvertreter/innen Folgendes vor:

Die Bestimmung im Wortlaut:

„Die Direktoren (Stellvertreter) haben Anspruch auf Pensionsleistungen entsprechend den für die Arbeitnehmer der Arbeiterkammern jeweils gelten dienst- bzw. pensionsrechtlichen Vorschriften.

Für Arbeitnehmer einer Arbeiterkammer, die zum Direktor (Stellvertreter) bestellt werden, und deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt ihrer Bestellung vertraglich den Bestimmungen der Dienst-, Bezug- und Pensionsordnung für die Bediensteten der Kammern für Arbeiter und Angestellte (DBPO) unterliegt, bleibt hinsichtlich ihres Pensionsanspruches der Abschnitt D der DBPO mit den in den folgenden Punkten festgelegten Einschränkungen weiter in Geltung.

Mit anderen Direktoren (Stellvertretern) kann eine Pensionszusage nur auf Grundlage der §§ 16 und 17 der Richtlinie für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu den Kammern für Arbeiter und Angestellte und der Bundesarbeitskammer (RILAK) vereinbart werden.

Bemessungsgrundlage für Pensionsleistungen der Arbeiterkammer ist der zuletzt gebührende Monatsbezug einschließlich der Verwendungszulage.

Für die Berechnung der Pensionsleistungen gelten die Bestimmungen des § 70a DBPO bzw. des § 16 RILAK (Durchrechnung).

Hinsichtlich der Anrechnung von Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung auf Leistungen nach der DBPO gelten die Bestimmungen des § 89 DBPO.

Die AK-Pensionsleistung und die Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung dürfen zusammen 80% des Letztbezuges nicht überschreiten.

Gesetzliche Kürzungs- und Anrechnungsbestimmungen bei Zusammentreffen mehrerer Ruhebezüge (Bezüge) sind auf Pensionsansprüche von Direktoren (Stellvertretern) mit der Maßgabe anzuwenden, daß insgesamt die jeweils gesetzlich festgelegte Höchstgrenze nicht überschritten werden darf.

Die Direktoren (Stellvertreter) der Arbeiterkammern haben von ihrem Monatsbezug einen Pensionsbeitrag in jenem Ausmaß zu leisten, wie dies für die Arbeitnehmer der Arbeiterkammern auf Grund der dienst(pensions)- rechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

Ein Begräbniskostenbeitrag nach § 87 DBPO steht den Hinterbliebenen von Direktoren (Stellvertretern) nicht zu.

Die als Voraussetzung für einen Pensionskassenbeitritt sowie zur Anpassung des AK-Pensionsrechts an die Grundsätze der Pensionsreform von der Hauptversammlung am 17. Juni 1998 beschlossenen Änderungen der DBPO und der RILAK gelten auch als Richtlinie für die Arbeitsverträge der Direktoren (Stellvertreter).“

Diese Bestimmungen der RILF 1998 kommen auf alle der aktuell aktiven Direktor/inn/en (Stellvertreter/innen) zur Anwendung.

#### **Fragen 14 bis 17:**

Bei diesem Fragenkomplex ist wohl die Bestimmung des § 78 Abs. 2 und nicht § 79 Abs. 2 AKG gemeint.

Die Richtlinie für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu den Kammern für Arbeiter und Angestellte und der Bundesarbeitskammer (RILAK 2005) wurde von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 19.11.2004 beschlossen, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 14.12.2004 aufsichtsbehördlich genehmigt und ist mit 01.01.2005 in Kraft getreten.

Gemäß § 19 RILAK 2005 gelten für Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2005 begründet wurde, die bisherigen dienstrechtlichen Regelungen weiter. Dies umfasst die Anwendbarkeit der Regelungen des § 16 RILAK 2005 für alle Arbeitsverhältnisse ab dem 01.07.2003.

§ 16 RILAK 2005 enthält die näheren Regelungen für eine Zuschuss- bzw. Betriebspension (siehe Text in der Anlage). Diese Bestimmung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung

vom 16.06.2005 eingefügt und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 21.07.2005 genehmigt.

§ 16 RILAK 2005 wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13.06.2013 geändert; diese Änderung wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz am 21.06.2013 genehmigt.

Zur Frage, welche Fassung auf wie viele aktuell aktive Arbeitnehmer/innen zur Anwendung kommt, siehe Vorbemerkung.

**Frage 18 bis 21:**

Gemäß § 74 Abs. 1 AKG sind für die Ausübung gewählter Funktionen in der Arbeiterkammer und der Bundesarbeitskammer keine Pensionsregelungen vorzusehen. Demnach enthalten die Funktionsgebührenordnungen der einzelnen Arbeiterkammern bzw. die Funktionsgebührenordnung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (FGO-BAK) keine Pensionszusagen.

Die Regelung des § 74 AKG kommt auf alle derzeit aktiven Präsidenten zur Anwendung.

**Frage 22:**

Seit 2004 wurden dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz keine Verträge gemäß § 75 Abs. 4 AKG zur Genehmigung vorgelegt.

**Fragen 23 und 24:**

Die Beurteilung dieser Frage fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

**Fragen 25 bis 27:**

Siehe Vorbemerkung.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	I56uhL9UAP0qwdJ14bq5M4hMo9X6NAMEMHNMHES0W0NtG7GQxEvOtu4Ocvne G1b3sAGD1gZZ9o9ZH8jhA3/fDi+Burcr+pOFk0uYSgMsf9OS099JiPqEjdIIywkRB7 TEWfL2TrYyNMVOdT3XBueWZ50unMyv9k9BmkA=		5 von 5
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-04-23T09:25:13+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>		